

**Bestätigung zur persönlichen Zeugnisabholung
im Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
in RuW 1.204**

Bitte warten Sie pünktlich zum vereinbarten Termin am Wartemarkenautomaten vor dem SSIX Info Center. Dort werden Sie abgeholt und in den Raum geführt.

Bitte füllen Sie dieses [Bestätigungsformular](#) vorher aus und bringen es ausgedruckt mit. Dies gilt auch für eine Abholung durch Bevollmächtigte, welche zusätzlich eine [Vollmacht im Original](#) mitbringen müssen.

Beachten Sie bitte:

Seit dem 1. Oktober gilt für den Zugang zu den Gebäuden der Goethe-Universität das 3G-Zugangsmodell mit Kontrolle des Negativnachweises gemäß §3 CoSchuV (geimpft, genesen oder getestet). Der Zugang zu den Gebäuden ist auf den Personenkreis der Universität beschränkt, die über eine Goethe-Card verfügen, dies gilt auch für Bevollmächtigte. An den Gebäudeeingängen findet eine Zugangskontrolle statt.

von der abholenden Person vorab auszufüllen und ausgedruckt mitzubringen

to be completed by the collecting person in advance and brought along printed

Name, Vorname (Zeugnisinhaber*in): -----

Name, First Name of the Certificate Holder

Matrikelnummer (Zeugnisinhaber*in): -----

Student ID Number of the Certificate Holder

Name, Unterschrift der abholenden Person: -----

Name, Signature of the Collecting Person

vom Prüfungsamt auszufüllen

to be completed by the Examination Office

Abgeholte Unterlagen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bachelor of Science: Zwischenzeugnis | <input type="checkbox"/> Zeitschrift Vordiplom |
| <input type="checkbox"/> Bachelor of Science: Abschlusszeugnis | <input type="checkbox"/> Zeitschrift Diplom |
| <input type="checkbox"/> Master of Science: Abschlusszeugnis | <input type="checkbox"/> Nebenfach: Abschlussbescheinigung |
|
 | |
| <input type="checkbox"/> Persönliche Abholung durch Zeugnisinhaber*in | |
| <input type="checkbox"/> Persönliche Abholung durch bevollmächtigte Person | |

Bearbeiter/-in:

Datum, Uhrzeit:

Unterweisung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Vorlesungen, Seminare, Workshops, Praktika, schriftliche Prüfungen etc.

zur Umsetzung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts der Corona-Verordnungen des Landes Hessen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten / SARS-CoV-2

Die Teilnahme von Studierenden ist nur gestattet mit Negativnachweis (3G) gemäß

§ 3 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) und

§ 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (COVID19-SchAusnahmV):

- Antigen Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden, der in einem Testzentrum durchgeführt wurde **oder**
- Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR, PoC-PCR) **oder**
- Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID19-SchAusnahmV:
Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,**oder**
- Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID19-SchAusnahmV:
Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- **Der Negativnachweis (3G) ist gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen und wird beim Zugang zum Gebäude oder von der Veranstaltungsleitung stichprobenartig überprüft.**
- **Der Negativnachweis darf zusätzlich auch von Veranstalter*innen/ Lehrenden vor/während ihrer Veranstaltung überprüft werden.**
- **Einlass in die Gebäude der Goethe-Universität erhalten Sie nur bei Vorlage Ihres Studierendenausweises oder einer gleichwertigen schriftlichen Zugangsberechtigung.**

Folgende Personen, unabhängig vom Immunisierungsstatus (geimpft / genesen), dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen:

- Personen, die unter einer akuten respiratorischen / fiebrigen Erkrankung leiden. Bei allergiebedingten Symptomen muss hierüber ein Nachweis erbracht werden (Allergiepass oder aktuelle Arztbescheinigung).
- Personen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2 Infektion hatten.
- Personen, die einer amtlichen Quarantäne unterliegen oder in deren Haushalt ein Mitglied einer amtlichen Quarantäne unterliegt.

An allen Campus-Standorten und in den Gebäuden der Goethe-Universität sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Es besteht eine generelle Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in den Gebäuden der Goethe-Universität sowie bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen. (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil)
- Bei Lehrveranstaltungen bei denen durch die Sitzplatzanordnung dauerhaft der Mindestabstand von 1,5 Meter sicher eingehalten werden kann, darf nach Einnahme eines festen Sitzplatzes die Maske abgelegt werden.
- Für Dozent*innen gilt, dass nur bei dauerhaftem Abstand von mindestens 4 Meter zur ersten Reihe des Auditoriums die Maske abgelegt werden darf.
- Bei Veranstaltungen im Freien entfällt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter) überall dort, wo die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.
- Einhalten der Husten- und Nies-Etikette.
- Verzicht auf das Händeschütteln und engeren Körperkontakt.
- Einhalten einer guten Händehygiene.
- Es besteht das Risiko einer Kontaktinfektion! Daher beachten Sie bitte folgende Verhaltensweisen:
 - Vor und nach der Benutzung der Räumlichkeiten/Arbeitsplätze und Arbeitsmittel Hände waschen
 - Während des gesamten Aufenthaltes nicht ins Gesicht (Mund/Nase) fassen
- Sie werden hiermit über das erhöhte Risiko und die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen bei der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen aufgeklärt, wenn Sie zu einer vom Robert-Koch-Institut beschriebenen Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 gehören.

Am Campus Niederrad / auf dem Gelände des Universitätsklinikums gelten Sonderregelungen, die vor Ort zu beachten sind.

Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage des Hausrechts.